

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 109/21 -

Eingeg. 05.11.2021

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Bundesregierung zu verpflichten, die Sicherung der Beschulung der Tochter des Antragstellers,
 Walser, an der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo zu gewährleisten

Antragsteller: Stefan Walser,
 Hamburg

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Paulus,
Christ

und die Richterin Härtel

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 28. Oktober 2021 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt. Der Antragsteller hat weder aufgezeigt, den
Grundsatz der Subsidiarität (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) ge-
wahrt zu haben, noch dargelegt, dass eine noch zu erhe-
bende Verfassungsbeschwerde nicht offensichtlich unzu-
lässig und unbegründet wäre.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Paulus

Christ

Härtel



Ausgefertigt
Uyendörfer
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundebeamten der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts